

Stadtverwaltung | Münsterplatz 1 | D-79206 Breisach am Rhein

An die  
Verantwortlichen der  
Breisacher Vereine

05.01.2026

**Änderungen des Landesgaststättengesetzes zum 01.01.2026;  
Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für Kurzzeitgestattungen/Schankerlaubnisse**

Sehr geehrte Vereinsverantwortliche,

am 01.01.2026 ist das neue Landesgaststättengesetz (LGastG) in Kraft getreten.

Mit dem neuen LGastG wurde u.a. das bisherige förmliche Genehmigungsverfahren für vorübergehende Bewirtungen (Kurzzeitgestattung/Schankerlaubnis) aus besonderem Anlass durch ein reines Anzeigeverfahren bei den Gemeinden ersetzt.

**Welche Änderungen ergeben sich daraus für Sie?**

**Nur noch Anzeigepflicht bei vorübergehender Gaststättentätigkeit des Vereins**

Bei Bewirtungen im Zusammenhang mit Vereinsveranstaltungen für die Dauer von max. vier aufeinanderfolgenden Tagen ist künftig **spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn** eine Anzeige bei der zuständigen Gemeinde einzureichen. Die Anzeige wird von der Stadt an verschiedene Stellen und Ämter weitergeleitet.

**Besonderheiten für Vereine**

Eine Anzeige nach § 2 Abs. 2 LGastG ist für Vereinsveranstaltungen nur dann notwendig, wenn alkoholische Getränke ausgeschenkt werden sollen.

Für alle anderen Veranstalter gilt die Anzeigepflicht auch dann, wenn ausschließlich alkoholfreie Getränke oder Speisen angeboten werden.

## **Form und Inhalt der Anzeige**

Die Anzeige ist zwingend **schriftlich** einzureichen. Eine telefonische Info genügt nicht. Die Anzeige muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name sowie ladungsfähige Anschrift des Veranstalters (kein Postfach)
- Ort, Datum und Zeitraum der Veranstaltung
- Besonderer Anlass der Veranstaltung

Gerne können Sie das beigefügte Formular verwenden.

## **Bitte beachten Sie:**

Geht die Anzeige nicht fristgerecht bei der Stadt ein, ist eine förmliche, kostenpflichtige, Ausnahmegenehmigung erforderlich. Diese kann die Stadtverwaltung ausstellen, sofern die nachgeordneten Stellen und Behörden von uns noch informiert werden können.

Die Anzeige einer Bewirtung ist kostenfrei. Eine gesonderte Eingangsbestätigung durch die Stadt erfolgt aber nicht.

## **Weitere Informationen**

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg:

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/aufsicht-und-recht/gaststaettenrecht>

Wenn sicherheitsrechtliche Bedenken gegen die Veranstaltung bestehen, kann die Stadt Breisach am Rhein eine (kostenpflichtige) Untersagung der Veranstaltung aussprechen. Wir empfehlen daher, insbesondere bei größeren oder potentiell konflikträchtigen Veranstaltungen, frühzeitig – möglichst schon in der Planungsphase – Kontakt mit dem Ordnungsamt aufzunehmen.

Ihre Stadtverwaltung  
Breisach am Rhein